

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Diese Vertragsbedingungen werden zwischen BHS SONTHOFEN (im Folgenden der „Auftragnehmer“) und dem Kunden des Auftragnehmers (im Folgenden der „Kunde“) für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen vereinbart. Sie finden auf die vereinbarten Leistungen wie folgt Anwendung:

1. Die Allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt A.) gelten für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers.
2. Darüber hinaus gelten die besonderen Bestimmungen (Abschnitte B. bis E.) je nach den vereinbarten Leistungen wie folgt:
  - Für den Verkauf und die Lieferung gilt ergänzend Abschnitt B.
  - Für die Montage gilt ergänzend Abschnitt C.
  - Für die Miete gilt ergänzend Abschnitt D.
  - Für die Durchführung von Versuchen gilt ergänzend Abschnitt E.

Im Falle von Widersprüchen zwischen diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und Regelungen eines Angebotes, eines Vertrags Scheins und/oder einer Auftragsbestätigung, gehen die jeweils letztgenannten Regelungen vor. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt A. und den besonderen Bestimmungen in den Abschnitten B. bis E., gehen die besonderen Bestimmungen der Abschnitte B. bis E. insoweit vor.

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Diese Bedingungen gelten ohne eine weitere ausdrückliche Einbeziehung auch für alle künftigen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner.

#### 2. Vertragsschluss, Leistungsinhalt, Vertragsänderung, Textformerfordernis

- 2.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Angebote des Auftragnehmers freibleibend und gelten für 12 Wochen. Durch den Kunden unterzeichnete Vertrags Scheine gelten als Angebot des Kunden und gelten für 4 Wochen. Ein Vertrag kommt durch Annahme des Auftragnehmers zustande.
- 2.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich vor Beginn der Vertragsdurchführung vom Vertrag zu lösen, wenn diesem nach Vertragsschluss objektive Umstände bekannt werden, welche auf Seiten des Kunden eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse erwarten lassen oder belegen und dadurch die Erfüllung der Ansprüche des Auftragnehmers gefährdet ist.
- 2.3. Der geschuldete Leistungsinhalt ergibt sich abschließend aus der Auftragsbestätigung und dem Vertragsschein; im Falle von Widersprüchen hat die Auftragsbestätigung Vorrang. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind angegebene technische Leistungsdaten „Circa-Angaben“; sie stellen keine Beschaffensvereinbarung, zugesicherte Eigenschaften oder Garantien dar.
- 2.4. Bis zur Vertragserfüllung können von beiden Parteien Änderungen des Leistungsinhaltes gefordert werden. In einem solchen Fall informiert der Auftragnehmer den Kunden, ob und gegebenenfalls wie die geforderten Änderungen umgesetzt werden können und welche Auswirkungen dies auf den Preis, Termine und/oder andere Vertrags Elemente hat. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, die Prüfung einer vom Kunden vorgeschlagenen Änderung nur gegen Vergütung vorzunehmen. Die Parteien sind nicht verpflichtet, vorgeschlagene Änderungen anzunehmen. Eine bindende Änderungsvereinbarung bedarf der Textform.
- 2.5. Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie etwaige nachträgliche ergänzende oder abweichende Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Textformerfordernisses.

#### 3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretungsverbot

- 3.1. Soweit ein Preis als „Richtpreis“ angegeben wird, handelt es sich um eine unverbindliche Schätzung. Der tatsächliche Preis wird nach dem angefallenen Aufwand berechnet.
- 3.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich Preisangaben des Auftragnehmers ohne Verpackungs-, Liefer-, Transport-, Zoll-, Installations-, Betriebsstoff- und sonstige Kosten und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird anteilig für jede vereinbarte Zahlungsrate fällig. Für die Inanspruchnahme etwaiger Steuerbefreiungen wird die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden benötigt.
- 3.3. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Zahlungen mit Rechnungstellung sofort fällig. In Rechnungen ausgewiesene Zahlungsfristen gelten nicht als Fälligkeitsregelungen.
- 3.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sämtliche ihm aus der Geschäftsverbindung obliegenden Leistungen zu verweigern oder nur gegen Vorkasse zu erbringen, solange der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.
- 3.5. Werden dem Auftragnehmer Umstände bekannt, welche objektiv für eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden sprechen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nur gegen Vorkasse zu leisten.
- 3.6. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen den Auftragnehmer bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

#### 4. Lieferungen, Lieferzeiten, Selbstbelieferungsvorbehalt

- 4.1. Lieferungen erfolgen gemäß den im Angebot/ in der Auftragsbestätigung angegebenen Incoterms 2020.
- 4.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, handelt es sich bei angegebenen Lieferzeiten um „Circa-Angaben“. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.
- 4.3. Die Leistungspflichten des Auftragnehmers stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung. Der Auftragnehmer ist bei unverschuldeter nicht rechtzeitiger oder nicht richtiger Selbstbelieferung und bei sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Hindernissen wie höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, ungewöhnliche Witterungsbedingungen, Unruhen, Streik, Aussperrung, Pandemien) berechtigt, die Leistung um die Dauer der hierdurch verursachten Verhinderung hinauszuschieben, ohne dass Verzug eintritt. In diesem Fall wird der Auftragnehmer den Kunden hierüber unverzüglich in Textform informieren und die voraussichtlichen neuen Lieferzeiten mitteilen. Sofern sich aufgrund derartiger Ereignisse die Ausführung des Auftrags als unmöglich erweist, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## **5. Betrieb und Wartung, Mitwirkungspflichten, Fernzugriff**

- 5.1. Vertragsgegenstände sind nur entsprechend der Herstellerdokumentation und der Vorgaben des Auftragnehmers in Betrieb zu nehmen, zu betreiben und zu warten. Insbesondere sind vorgegebene Wartungsintervalle einzuhalten und ausschließlich von geeignetem (d.h. hinreichend qualifiziertem und geschultem) Personal durchzuführen.
- 5.2. Der Kunde hat innerhalb seines Verantwortungsbereichs dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmer zu den angekündigten Terminen die Vertragsleistungen erbringen kann. Erkennbare Leistungshindernisse sind dem Auftragnehmer mit angemessener Frist frühzeitig vorab in Textform anzuzeigen.
- 5.3. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, obliegt dem Kunden die Einholung und Aufrechterhaltung der zur Vertragsdurchführung erforderlichen öffentlichen Genehmigungen.
- 5.4. Soweit dies für den jeweiligen Vertragsgegenstand technisch möglich ist, wird der Kunde dem Auftragnehmer zum Zwecke der Analyse von Funktionalität, der Diagnose und Behebung von Störungen sowie der Installation von Software-Updates und –Upgrades Fernzugriff auf den Vertragsgegenstand geben. Der Kunde wird die hierzu erforderliche IT-Infrastruktur auf eigene Kosten bereitstellen.

## **6. Gefahrübergang, Verzug des Kunden**

- 6.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht gemäß der nach Ziffer 4.1 vereinbarten Lieferbedingungen auf den Kunden über. Dies gilt auch für etwaige Teilleistungen. Bis zu einer etwaig erforderlichen Annahme oder Abnahme durch den Kunden hat dieser bereits ausgelieferte Vertragsgegenstände gegen Beschädigungen, Zerstörungen und Abhandenkommen zu sichern.
- 6.2. Der Kunde gerät in Verzug, wenn er die angebotene vertragsgemäße Leistung nicht annimmt (beziehungsweise abnimmt), Mitwirkungshandlungen unterlässt oder sich die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert. Im Falle des Annahmeverzugs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes mit dessen Eintritt auf den Kunden über. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, vom Kunden eine Erstattung der durch dessen Verzug entstandenen Aufwendungen zu verlangen; weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

## **7. Eigentumsschutz**

- 7.1. Der Kunde hat den Auftragnehmer unverzüglich über Beschädigungen, Pfändungen oder sonstige Eingriffe in die im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Sachen – einschließlich unter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehenden und vermieteten Vertragsgegenständen – zu informieren. Im Falle einer Pfändung hat der Kunde sämtliche Kosten der Wiederbeschaffung (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten) zu tragen, soweit diese bei Dritten nicht beigetrieben werden können.
- 7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Sachen – einschließlich unter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehende und vermietete Vertragsgegenstände – pfleglich zu behandeln sowie diese gegen vom Kunden zu vertretende Beschädigungen, Zerstörungen und Abhandenkommen zu sichern.

## **8. Haftung**

- 8.1. Eine Haftung des Auftragnehmers, von dessen Organen, Mitarbeitern und/oder Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht nur (a) im Falle der schuldhaften Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht) oder (b) im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns. Im Übrigen ist eine Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- 8.2. Haftet der Auftragnehmer (beziehungsweise dessen Organ, Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfe) nach Ziffer 8.1(a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen der Auftragnehmer bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- 8.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht.

## **9. Verjährung**

Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund –, verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche, welche auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten oder auf einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruhen, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht; in diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

## **10. Schutzrechte**

- 10.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verbleiben sämtliche gewerblichen Schutzrechte und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte am Vertragsgegenstand und anderen vom Auftragnehmer erstellten und/oder dem Kunden zugänglich gemachten Gegenstände, Dokumente und Inhalte (gleich in welcher Form) beim Auftragnehmer.
- 10.2. Sofern der Kunde dem Auftragnehmer Unterlagen, Dokumente, Prototypen oder Ähnliches zur Verfügung stellt, räumt der Kunde dem Auftragnehmer hieran – in dem zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang – ein einfaches und unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass eine Nutzung in dem zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang ohne eine Verletzung von Schutzrechten Dritter möglich ist und wird den Auftragnehmer von diesbezüglich geltend gemachten Ansprüchen Dritter freistellen. Die Freistellungspflicht umfasst auch Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsberatungskosten), welche dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

## **11. Vertraulichkeit**

Vertragsangebote und weitere dem Kunden überlassene Dokumente (insbesondere Versuchsdokumentation, Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Ausführungsbeschreibungen und Produktbeschreibungen) sind ausschließlich für den Kunden bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers in Textform.

## **12. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München (Gerichtsbezirk Landgericht München I). Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss UN-Kaufrechts (CISG).

## **B. Kauf**

### **1. Annahme, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit**

- 1.1. Unwesentliche Mängel, die die Sicherheit, Verwendung und/oder Funktion des Vertragsgegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht, die Annahme zu verweigern.
- 1.2. Der Vertragsgegenstand ist zur Erhaltung von Mängelrechten vom Kunden unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Offen erkennbare Mängel sind gegenüber dem Auftragnehmer binnen sieben Werktagen nach Ablieferung, verdeckte Mängel binnen sieben Werktagen nach Entdeckung, in Textform zu rügen. Im Falle einer nicht rechtzeitigen Untersuchung oder Mängelrüge gilt der Vertragsgegenstand als vom Kunden genehmigt.
- 1.3. Im Fall einer Mängelrüge ist der beanstandete Vertragsgegenstand auf Verlangen des Auftragnehmers frachtfrei an diesen zurückzusenden. Stellt sich die Mängelrüge als berechtigt heraus, erstattet der Auftragnehmer dem Kunden die Kosten der günstigsten Versandart ab dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des betreffenden Vertragsgegenstandes.

### **2. Gewährleistungsfrist**

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

### **3. Mängelrechte**

- 3.1. Soweit ein Mangel des Vertragsgegenstands vorliegt, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstands berechtigt.
- 3.2. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung, deren Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, unangemessener Verzögerung oder unberechtigter Verweigerung durch den Auftragnehmer, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ein Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer den zum Rücktritt berechtigenden Umstand nicht zu vertreten hat. Das Recht des Kunden, im Falle der beiderseits nicht zu vertretenden Unmöglichkeit der mangelfreien Leistung zurückzutreten, bleibt unberührt.
- 3.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen maximal bis zur Höhe des halben Wertes des betroffenen Vertragsgegenstandes (Nettopreis, ohne etwaige Transport-, Verpackungs- oder sonstige Kosten) zu tragen.
- 3.4. Ein Mangel ist nicht gegeben, wenn ein Defekt auf einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung vertraglicher Verpflichtungen, üblichem Verschleiß, unsachgemäßer Behandlung, dem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, äußeren Gewalteinwirkungen, der Nichteinhaltung von Bedienungs- und Wartungsanleitungen oder Vorgaben des Auftragnehmers und/oder unsachgemäßer Reparatur oder Veränderung des Vertragsgegenstandes (insbesondere der Verwendung nicht vorab freigegebener Ersatzteile) beruht. In diesen Fällen hat der Kunde die Kosten der Behebung des Defektes zu tragen.
- 3.5. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm im Zusammenhang mit der Mängelrüge entstandenen Aufwendungen vom Kunden erstattet zu verlangen.

### **4. Eigentumsvorbehalt**

- 4.1. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich der Auftragnehmer das Eigentum am Vertragsgegenstand (Vorbehaltsware) vor. Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen erwirbt der Auftragnehmer zur Sicherung seiner Ansprüche im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware anteilig Miteigentum.
- 4.2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt von Zahlungsverzug im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Im Falle des Weiterverkaufs tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber seine Kaufpreisforderungen gegen den Erwerber an den Auftragnehmer ab; der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden bleibt hierdurch unberührt. Entsprechendes gilt im Falle eines Weiterverkaufs verbundener Vorbehaltsware, wobei eine Abtretung in anteiliger Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware erfolgt.
- 4.3. Der Auftragnehmer wird die Vorbehaltsware (beziehungsweise an ihre Stelle tretende Forderungen) auf Verlangen des Kunden freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderung um mehr als 50% übersteigt.

### **5. Exportbeschränkungen**

Der Auftragnehmer kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn nach Vertragsschluss Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen eintreten, welche einer Vertragsdurchführung entgegenstehen.

## **C. Montage**

### **1. Abnahme**

- 1.1. Der Kunde hat die vertragsgemäße Montage abzunehmen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für abgrenzbare Teilleistungen eine Teilabnahme zu fordern. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellungsanzeige durch den Auftragnehmer, entsprechender Fristsetzung und Aufforderung hierzu die Abnahme zu erklären. Verweigert der Kunde nicht die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels, gilt die Vertragsleistung als abgenommen.
- 1.2. Unwesentliche Mängel, die die Sicherheit, Verwendung und/oder Funktion der Vertragsleistung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern.
- 1.3. Über die Abnahme wird ein gemeinsames Protokoll erstellt, welches von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. In dem Protokoll werden noch zu behebbende Mängel festgehalten.
- 1.4. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kunde vor der Abnahme nicht zur Nutzung der Vertragsleistung (oder Teilen hiervon) berechtigt. Im Falle einer solchen Nutzung ohne ausdrückliche Freigabe durch den Auftragnehmer gilt die Vertragsleistung auch ohne förmliche Abnahme als abgenommen.

### **2. Gewährleistungsfrist, Mängelrechte**

Abschnitt B. Ziffern 2 und 3 gelten entsprechend.

### **3. Vorzeitige Vertragsbeendigung**

- 3.1. Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag jederzeit vor Fertigstellung zu kündigen.

- 3.2. Im Fall einer Kündigung durch den Kunden ist der Auftragnehmer gleichwohl berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Der Auftragnehmer muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Bereits bezahlte Rechnungsbeträge werden nicht zurückerstattet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Auftragnehmer infolge der Kündigung im Hinblick auf die gezahlten Beträge Aufwendungen erspart hat.
- 3.3. Kündigt der Kunde den Vertrag vorzeitig, geht das Eigentum an den vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung bereits erfolgten Lieferungen mit deren Bezahlung auf den Kunden über. Zum Zeitpunkt der Kündigung fertiggestellte, aber noch nicht überlassene Lieferungen wird der Auftragnehmer dem Kunden zur Verfügung stellen und sind von diesem zu bezahlen.

## **D. Miete**

- 1.1. Das Mietverhältnis beginnt mit Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Kunden (beziehungsweise einen von diesem bestimmten Dritten) und läuft für die vereinbarte Dauer. Sollte das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen werden, kann dieses beidseitig mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- 1.2. Das Recht zur außerordentlichen sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von Ziffer 1.1 unberührt. Einen wichtigen Grund stellt es für den Auftragnehmer insbesondere dar, wenn diesem objektive Umstände bekannt werden, welche auf Seiten des Kunden eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse erwarten lassen oder belegen.
- 1.3. Der Vertragsgegenstand ist nach Ende des Mietverhältnisses unverzüglich in einem ordnungsgemäßen (insbesondere im gereinigtem und kompletten) Zustand an den Auftragnehmer – beziehungsweise auf dessen ausdrückliche Aufforderung hin, an einen benannten Dritten – herauszugeben. Eine Wertminderung infolge einer Beschädigung oder anderweitigen Verschlechterung des Vertragsgegenstands, welche über eine normale Abnutzung hinausgeht, ist vom Kunden zu erstatten. Erfolgt die Herausgabe nicht oder nicht rechtzeitig, bleibt es dem Auftragnehmer vorbehalten, dem Kunden die Zeit zwischen dem Ende des Mietverhältnisses und der Herausgabe entsprechend dem vereinbarten Mietzins in Rechnung zu stellen. Das Recht des Auftragnehmers, weitergehenden Schadensersatz zu fordern, bleibt hiervon unberührt.
- 2.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand für die Mietdauer in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfasst dies nicht die Bereitstellung von Verbrauchsmaterialien und Betriebsmitteln sowie die regelmäßige Wartung und Pflege nach der Herstelldokumentation und den Vorgaben des Auftragnehmers.
- 2.2. Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche des Kunden wegen Mängeln des Vertragsgegenstands.
- 2.3. Wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, haftet der Auftragnehmer nach § 536a Abs. 1 BGB nur, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.
- 2.4. Abschnitt B. Ziffern 3.4 und 3.5 gelten entsprechend.

### **3. Untervermietung, Wartung und Pflege, Versicherungspflicht**

- 3.1. Eine Nutzung des Vertragsgegenstands ist nur im vereinbarten Umfang und zu den vereinbarten Zwecken zulässig. Veränderungen des Vertragsgegenstands (insbesondere Ein- und Ausbauten) sowie die Verbindung mit anderen Gegenständen bedürften der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers in Textform. Der Kunde darf den Vertragsgegenstand nur am vereinbarten Ort aufstellen und den Standort nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers in Textform verändern.
- 3.2. Eine Untervermietung des Vertragsgegenstand oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- 3.3. Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand während der Mietdauer entsprechend der Herstelldokumentation und den Vorgaben des Auftragnehmers zu warten und zu pflegen.
- 3.4. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand für die Dauer des Mietverhältnisses zugunsten des Auftragnehmers zum Neuwert gegen zufälligen, von Dritten herbeigeführten und/oder vom Kunden zu vertretenden Untergang, Zerstörung, Beschädigung oder anderweitige Verschlechterung (einschließlich gegen Diebstahl und Feuerschäden) zu versichern. Der Nachweis einer solchen Versicherung ist dem Auftragnehmer auf Verlangen vorzulegen.

## **E. Versuche**

### **1. Versuchsdurchführung, Ergebnisse**

- 1.1. Vertragsgegenständliche Versuche werden beim Auftragnehmer durchgeführt. Der Auftragnehmer schuldet dabei kein bestimmtes Versuchsergebnis. Insbesondere übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für eine kommerzielle und/oder technische Umsetzbarkeit und/oder Nutzbarkeit der Versuchsergebnisse.
- 1.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden dem Kunden die Versuchsergebnisse als einfacher Bericht in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

### **2. Versuchsmaterial, Entsorgung**

- 2.1. Der Kunde hat das Versuchsmaterial bereitzustellen und nach Versuchsdurchführung unverzüglich zurückzunehmen und/oder zu entsorgen.
- 2.2. Erfolgt eine Rücknahme und/oder Entsorgung des Versuchsmaterials nach Versuchsdurchführung nicht innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist, kann der Auftragnehmer das Versuchsmaterial auf Kosten des Kunden entsorgen. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Versuch nach Anlieferung des Versuchsmaterials beim Auftragnehmer aus von diesem nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgen kann. Dies lässt die Verpflichtung des Kunden zur Rücknahme und/oder Entsorgung sowie weitergehende diesbezügliche Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.